

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

57. Jahrgang

Würzburg, 23. April 2012

Nr. 7

### Inhaltsübersicht:

#### Kommunales und Soziales

Bek vom 28.03.2012 Nr. 12-1444.10-2/12 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2012 ..... 45

Bek vom 30.03.2012 Nr. 12-1444.10-2/91 über die Änderung der Verbandsatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg .. 46

Bek vom 12.04.2012 Nr. 12-1444.10-3/12 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2012 ..... 46

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 30.03.2012 über die Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern im Kehrbezirk Miltenberg 1 und im Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 1 ..... 47

#### Planung und Bau

Bek vom 03.04.2012 Nr. 32-4354.1-5/07 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Planergänzung für bauzeitliche Maßnahmen. 48

#### Bezirk Unterfranken

Öffentliche Zustellung an Dr. Jens Lorber, geb. 26.02.1967; Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken vom 02.04.2012 Az.: 8108LORB2602196700 ..... 48

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 28.03.2012 Nr. 12-1444.10-2/12

##### I.

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 03.02.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 09.03.2012 Nr. 12-1444.10-2/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg, Am Hasenkopf, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.03.2012  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

##### II.

Auf Grund Artikel 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V.m. Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1 Übersicht

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	138.005.800 €
in den Aufwendungen auf	138.005.800 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	13.821.148 €
in den Ausgaben auf	13.821.148 €

festgesetzt.

#### § 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsjahr 2012 nicht festgesetzt.

#### § 4 Umlagen

1. Betriebsumlagen für Verlustzuweisungen  
Betriebsumlagen gem. § 18 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung sind nicht zu erheben.

2. Investitionsumlagen

Der durch Fördermittel und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.875.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Aschaffenburg (50 %)	937.500 €
Landkreis Aschaffenburg (50 %)	937.500 €

3. Örtliche Beteiligungen zu Fördermitteln nach Art. 11

BayKrG sind nach Art. 10 b Abs. 2 FAG vom Aufgabenträger aufzubringen und werden durch Förderbescheid der Regierung fällig.

Der förderfähige Gesamtbetrag für 2012 wird im Vermögensplan auf 2.490.000 € festgesetzt. Die örtliche Beteiligung in Höhe von 10 % beträgt 249.000 €. Die Gesamtsumme der örtlichen Beteiligung wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Aschaffenburg (50 %)	124.500 €
Landkreis Aschaffenburg (50 %)	124.500 €

#### § 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgsplan wird auf 16.500.000 € festgesetzt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Aschaffenburg, 16. März 2012

Dr. Ulrich Reuter  
Verbandsvorsitzender und Landrat

GAPI 1444 RABI 2012 S. 45

### Änderung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg

Bekanntmachung vom 30.03.2012 Nr. 12-1444.10-2/91

#### I.

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 03.02.2012 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandsaufgabe mit Schreiben vom 07.03.2012 Nr. 12-1444.10-2/91 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.03.2012  
Regierung von Unterfranken  
Rüth  
Abteilungsdirektor

#### II.

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg vom 20.8.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 7.8.2009

Aufgrund der Art. 44 Abs. 1 und Art. 19 ff. KommZG erlässt der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg folgende, von der Verbandsversammlung am 3.2.2012 beschlossene und mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 7.3.2012 genehmigte

Änderungssatzung:

#### § 1

§ 3 der Verbandssatzung erhält folgenden Abs. 8:

„(8) Der Zweckverband kann am Krankenhaus ein Sozialpädiatrisches Zentrum errichten und betreiben.“

§ 4 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„(1)

Der Zweckverband ist ein gemeinnütziges Unternehmen im Sinne

der §§ 51 ff. Abgabenordnung in der Fassung vom 01.10.2002, zuletzt geändert am 28.4.2011 (BGBl. I S. 676). Er dient dem Zweck, ausschließlich und unmittelbar

1. die Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, zu fördern.
2. das Wohlfahrtswesen zu fördern.
3. Wissenschaft und Forschung im Gesundheitswesen zu fördern.“

§ 23 Abs. 4 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„(4)

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstthereneigenschaft übergehen, so sind die Beschäftigten des Zweckverbandes und die Versorgungsempfänger im gleichen Verhältnis von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.“

§ 23 Abs. 4 a wird eingefügt:

„(4a)

Die Verbandsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre zum Zeitpunkt des Ausscheidens, der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke bewerteten eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.“

§ 23 Abs. 4 b wird eingefügt:

„(4b)

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten, zu diesem Zeitpunkt bewerteten Kapitalanteile der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert der von den Verbandsmitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, jeweils zur Hälfte an die Stadt Aschaffenburg und den Landkreis Aschaffenburg. Die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg sind verpflichtet die erhaltenen Vermögensanteile unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.“

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Aschaffenburg, 15.3.2012  
Krankenhauszweckverband Aschaffenburg

Dr. Ulrich Reuter  
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444 RABI 2012 S. 46

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 12.04.2012 Nr. 12-1444.10-3/12

#### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung vom 14.03.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.03.2012 Nr. 12-1444.10-3/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 400.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Rettungszweckverbandes Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.04.2012  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

## II

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 22. Dezember 2005 (RABl. Nr. 4/2006, S. 31) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.860.150 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 587.100 €  
ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 400.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf 656.900 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	308.699,80 €
Landkreis Miltenberg	281.376,20 €
Stadt Aschaffenburg	66.824,00 €

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Aschaffenburg, 27.03.2012  
Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain

Klaus Herzog  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444 RABl 2012 S. 46

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21-2206.00-02/12, Nr. 21-2206.00-04/12

### Schornsteinfegerwesen; Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

Die Regierung von Unterfranken hat zwei Bezirksschornsteinfegermeister neu bestellt:

Kehrbezirk Miltenberg 1:  
Herr Wolfgang Uehlein ab 01.04.2012

Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 1:  
Herr Gerd Werner ab 01.04.2012

Würzburg, 30.03.2012  
Regierung von Unterfranken

Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 2206 RABl 2012 S. 47

## Planung und Bau

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Bek vom 03.04.2012 Nr. 32-4354.1-5/07

### **Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld - westlich Mainbrücke Randersacker (Bau-km 286+400 bis Bau-km 291+800); Planergänzung für bauzeitliche Maßnahmen**

Für das o.a. Bauvorhaben hat die Regierung von Unterfranken am 17.12.2009 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Für bauzeitliche Maßnahmen hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstr. 55, 90402 Nürnberg, mit Schreiben vom 03.04.2012 bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planung umfasst bislang im Planfeststellungsbeschluss nicht geregelte Maßnahmen während der Bauausführung (Behelfsbrücke im Zuge der Bundesstraße B 19 über die Bundesautobahn A 3 bei der Anschlussstelle Würzburg-Heidingsfeld und Behelfsfahrbahn nördlich des Stadtteils Heuchelhof, die von der bestehenden Autobahn bis zu 25 m nach Süden abgerückt wird).

Die mit Antragsschreiben der Autobahndirektion Nordbayern vom 03.04.2012 eingereichten Planunterlagen vom 30.03.2012 liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Würzburg aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Würzburg gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 03.04.2012  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2012 S. 48

## Bezirk Unterfranken

### **Öffentliche Zustellung an Dr. Jens Lorber, geb. 26.02.1967; Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken vom 02.04.2012 Az.: 8108LORB2602196700**

I.

Mit Schreiben vom 02.04.2012 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 17.04.2012  
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke  
Regierungsvizepräsident

II.

### **Öffentliche Zustellung an**

**Dr. Jens Lorber, geb. 26.02.1967**

### **Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken**

**Az. 8108LORB2602196700**

Der Bezirk Unterfranken hat am 02.04.2012 gegenüber Herrn Dr. Lorber, geb. 26.02.1967, einen Leistungsbescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthalt von Herrn Dr. Lorber, geb. 26.02.1967, nicht ermittelt werden konnte, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) zugestellt.

Die schriftliche Entscheidung kann beim Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung-, Silcherstr. 5, 97074 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, 02.04.2012  
Bezirk Unterfranken

Lange  
Leiter der Sozialverwaltung

GAPI 1431

RABI 2012 S. 48